

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Mit Bekanntmachung vom 28. November 2011 ist die Trinkwasserverordnung 2001 neu gefasst und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 2012 nochmals überarbeitet worden. Die Neuregelung macht eine Anpassung der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung erforderlich.

Die Bekanntmachung über die nach der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden bestimmt die Behörden, die für die Überwachung der Trinkwasserqualität und die Einhaltung der in der Trinkwasserverordnung normierten Grenzwerte, einschließlich der Zulassung von Ausnahmen, zuständig sind. Sie unterscheidet dabei zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Behörde und den Behörden, die im Sinne der Trinkwasserverordnung die Funktion eines Gesundheitsamtes haben.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Zur zuständigen obersten Landesbehörde wird der Senator für Gesundheit bestimmt. Ihm obliegt damit die Unterstützung bei der Überwachung der Trinkwasserqualität durch die Gesundheitsämter, insbesondere bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte und Anforderungen. Damit wird sichergestellt, dass die Zulassung von Abweichungen durch die oberste Landesgesundheitsbehörde überprüft wird.

Außerdem kann der Senator für Gesundheit Standards für die Dokumentation des Untersuchungsverfahrens sowie des sog. Maßnahmeplans bei Abweichungen und des Probenahmeplans des Gesundheitsamtes vorgeben, um die Einheitlichkeit des jeweiligen Verfahrens zu gewährleisten. Er hält zudem eine Liste der im Land Bremen tätigen Untersuchungsstellen bereit, nimmt den jährlichen Bericht des Gesundheitsamtes über die Qualität des Trinkwassers entgegen und leitet diesen an das Bundesministerium für Gesundheit weiter. Diese Regelungen gewährleisten die Einhaltung der an die Trinkwasseruntersuchung zu stellenden hohen Qualitätsanforderungen und stellen die Erfüllung der Berichtspflicht der obersten Landesgesundheitsbehörde an das Bundesministerium für Gesundheit sicher.

Zu § 2:

Absatz 1 überträgt dem Senator für Gesundheit als zuständiger Fachbehörde einen weiteren Bereich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. In Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen, die zu einer ernsthaften Gefährdung der Wasserversorgung führen, muss er der Verwendung bestimmter Stoffe zur Aufbereitung und Desinfektion des Trinkwassers vor deren Einsatz zustimmen. Hierdurch wird sicher gestellt, dass in Gefahrenlagen nur Stoffe und Verfahren der in § 11 bezeichneten Liste des Bundesministeriums für Gesundheit nach gesundheitlicher Prüfung durch die oberste Landesgesundheitsbehörde eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 sind für die Entgegennahme von Anzeigen für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität besitzt, wie z.B. Regenwassernutzungsanlagen, sowie für Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung bei Abweichungen der Trinkwasserqualität von den in der Trinkwasserverordnung festgesetzten Anforderungen und für Anordnungen von Trinkwasseruntersuchungen gegenüber dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven zuständig. Hierdurch wird erreicht, dass das nach der Trinkwasserverordnung regional zuständige Gesundheitsamt im Land Bremen entsprechende fachlich erforderliche Anzeigen entgegen nehmen und Anordnungen treffen kann.

Zur zuständigen Behörde nach Absatz 3 wird der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bestimmt. Dieser Behörde obliegt damit die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der Trinkwasserverordnung für Wasser, das in Lebensmittelbetrieben für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird. Aufgrund der Regelaufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind in dieser Behörde die fachlichen Kompetenzen vorhanden, die erforderlich sind, um einzuschätzen, ob die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit der Erzeugnisse beeinträchtigen kann.

Zu § 3:

Absatz 1 regelt, dass es sich bei dem Gesundheitsamt im Sinne der Trinkwasserverordnung grundsätzlich um die in den Stadtgebieten Bremen und Bremerhaven regional zuständigen Gesundheitsämter im Lande Bremen handelt.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz legt Absatz 2 fest, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen für die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen zuständig ist. Nachdem bereits die Sicherstellung der Infektionshygiene an Bord von Schiffen und die gesundheitliche Unterstützung des Schiffspersonals zu den regulären Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes des LMTVet zählen, soll dieser Behörde nunmehr auch der Bereich der Trinkwasserüberwachung zugewiesen werden.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Zuständigkeitsbekanntmachung.